

Gesetzesantrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein

Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren zur Durchführung des Volksentscheides nach Artikel 146 Absatz 2 des Grundgesetzes (G Artikel 146 Abs. 2)

A. Zielsetzung

Artikel 2 Absatz 1 des Einigungsvertrages bestimmt Berlin zur Hauptstadt Deutschlands und legt fest, daß über den Sitz von Parlament und Regierung nach der Herstellung der Einheit Deutschlands zu entscheiden ist. Die Diskussion seither hat gezeigt, daß diese Entscheidung die Bürgerinnen und Bürger in außerordentlichem Maße bewegt. Es ist daher geboten, die Beschlußfassung darüber nicht ausschließlich den gesetzgebenden Körperschaften zu überlassen, wie dies die Protokollerklärung zu Artikel 2 Absatz 1 festgelegt hat, sondern die Entscheidung einer Volksabstimmung zu übertragen. Die Möglichkeit dafür wird durch Ergänzung des Artikel 146 geschaffen. Zur Durchführung des Volksentscheides bedarf es gesetzlicher Regelungen.

B. Lösung

Gesetz über das Verfahren zur Durchführung des Volksentscheides nach Artikel 146 Absatz 2 des Grundgesetzes.

351/91

- 2 -

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Noch näher zu bestimmen.

Gesetzesantrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig Holstein

Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren zur Durchführung des Volksent-
scheides nach Artikel 146 Absatz 2 des Grundgesetzes (G Artikel 146 Abs. 2)

DER MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES
NORDRHEIN-WESTFALEN

Düsseldorf, den 4. Juni 1991

An den

Präsidenten des Bundesrates

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat beschlossen, dem Bundesrat die folgenden als Anlagen mit Begründung beigefügten Gesetzentwürfe*) mit dem Antrag zuzuleiten, ihre Einbringung beim Deutschen Bundestag zu beschließen:

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 146 GG)**)

Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren zur Durchführung
des Volksentscheides nach Artikel 146 Absatz 2 des Grund-
gesetzes (G Artikel 146 Abs. 2)

- 2 -

*) Die Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein sind zwischenzeitlich als Mit Antragsteller beigetreten.

**) siehe Drucksache 350/91

Ich bitte, die beiden Gesetzesanträge in die Tagesordnung der Bundesratsplenarsitzung am 7. Juni 1991 aufzunehmen und bereits in dieser Sitzung die Beschlußfassung über ihre Einbringung beim Deutschen Bundestag herbeizuführen.

Baumann

Anlage

Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren zur Durchführung des Volksentscheides nach Artikel 146 Absatz 2 des Grundgesetzes (G Artikel 146 Abs. 2)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Volksentscheides

Gegenstand des Volksentscheides ist die Frage, ob Berlin oder Bonn Sitz von Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland sein soll.

§ 2

Fragestellung des Volksentscheides

Zur Entscheidung gestellt werden die Fragen

1. Sind Sie für Berlin als Sitz von Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland?
2. Sind Sie für Bonn als Sitz von Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland?

§ 3

Tag des Volksentscheides

Der Volksentscheid findet im Laufe des Jahres 1991 statt.

§ 4**Anwendung von Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren
bei Volksentscheid, Volksbegehren und Volksbefragung
nach Artikel 29 Abs. 6 des Grundgesetzes**

Die Bundesregierung oder die von ihr bestimmten Stellen unterrichten die Bevölkerung durch öffentliche Bekanntmachung über den Gegenstand des Volksentscheides und den Abstimmungstag. Im übrigen werden die §§ 4 bis 17 sowie 40 und 41 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksentscheid, Volksbegehren und Volksbefragung nach Artikel 29 Abs. 6 des Grundgesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1317) entsprechend angewandt.

§ 5**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Artikel 2 Absatz 1 des Einigungsvertrages bestimmt Berlin zur Hauptstadt Deutschlands und legt fest, daß über den Sitz von Parlament und Regierung nach der Herstellung der Einheit Deutschlands zu entscheiden ist. Die Diskussion seither hat gezeigt, daß diese Entscheidung die Bürgerinnen und Bürger in außerordentlichem Maße bewegt. Es ist daher geboten, die Beschlußfassung darüber nicht ausschließlich den gesetzgebenden Körperschaften zu überlassen, wie dies die Protokollerklärung zu Artikel 2 Absatz 1 festgelegt hat, sondern die Entscheidung einer Volksabstimmung zu übertragen. Die Möglichkeit dafür wird durch Ergänzung des Artikel 146 geschaffen. Zur Durchführung des Volksentscheides bedarf es gesetzlicher Regelungen.

10.10.91

R - In

Unterrichtung

Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren zur Durchführung des Volksent-
scheides nach Artikel 146 Absatz 2 des Grundgesetzes (G Artikel 146 Abs. 2)

- Antrag der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-
Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein -

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Düsseldorf, den 8. Oktober 1991

An den
Präsidenten des Bundesrates

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat beschlossen, die folgenden dem
Bundesrat am 6. Juni 1991 zugeleiteten Gesetzesanträge für erledigt zu er-
klären:

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 146 GG)*)
- Bundesratsdrucksache 350/91 -

Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren zur Durchführung des
Volksentscheides nach Artikel 146 Absatz 2 des Grundgesetzes
(G Artikel 146 Abs. 2)
- Bundesratsdrucksache 351/91 -

Die Erledigungserklärung erfolgt zugleich auch im Namen der Regierungen der
mitantragstellenden Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen,
Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein.

Baumann

*) siehe zu Drucksache 350/91